



## Antrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/00864**  
Datum: 24.01.2020  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Uwe Kramer  
Plandatum:

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	24.01.2020 18.02.2020 17.03.2020 21.04.2020 19.05.2020 16.06.2020	öffentlich Vorberatung

**Betreff:** Überprüfung der Geschäftsordnung des Unterausschuss Jugendhilfeplanung

### **Beschlussvorschlag:**

Ausgehend von der Geschäftsordnung des Unterausschuss Jugendhilfeplanung aus dem Jahr 2005 (Vorlagennummer IV/2005/05130) prüft der Unterausschuss ob er sich eine aktualisierte Fassung geben möchte und wie diese ggf. geändert werden soll.

Uwe Kramer  
Vorsitzender Unterausschuss Jugendhilfeplanung



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

06.07.2020

**Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 07.07.2020**  
**Antrag des Vorsitzenden des Unterausschuss Jugendhilfeplanung Herr Kramer zur**  
**Überprüfung der Geschäftsordnung des Unterausschuss Jugendhilfeplanung**  
**Vorlagen-Nummer: VII/2020/00864**  
**TOP: 5.1**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

**Begründung:**

Die Verwaltung hat das Anliegen geprüft und kommt zum nachstehenden Prüfergebnis:

Im Bundesrecht sind in §§ 69 bis 71 SGB VIII die für die Arbeit der Jugendämter maßgeblichen Bestimmungen normiert. Des Weiteren verweist § 71 Abs. 5 SGB VIII auf landesrechtliche Regelungen.

In Sachsen-Anhalt ist das KJHG-LSA einschlägig. Dieses regelt insbesondere Einzelheiten im Hinblick auf die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses und Verfahrensfragen. Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 KJHG-LSA ist für das Jugendamt eine Satzung zu erlassen. Ferner gilt nach § 2 Abs. 4 KJHG-LS das Kommunalverfassungsgesetz soweit das SGB VIII und das KJHG-LSA nichts anderes bestimmen.

Die Basis für die Arbeit im Jugendhilfeausschuss ist mithin die Satzung des Jugendamtes. In der vom Stadtrat beschlossenen Satzung des Fachbereiches Bildung der Stadt Halle (Saale) wurde in § 10 Abs. 1 zu den anzuwendenden Verfahrensvorschriften für den Jugendhilfeausschuss und der Unterausschüsse folgendes geregelt:

**§ 10**

*Für die Arbeit des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gelten, soweit gesetzlich und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die für die Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) geltenden Vorschriften.*

Damit hat der Stadtrat durch die Satzung abschließend geregelt, dass die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse (zuletzt geändert durch den Stadtratsbeschluss vom 24. Oktober 2018 / Vorlagen-Nr. VI/2018/04421) auch für den Jugendhilfeausschuss und den Unterausschuss Jugendhilfeplanung anzuwenden ist, soweit die Satzung des Fachbereiches Bildung der Stadt Halle(Saale) keine Verfahrensregelungen enthält, die der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seiner Ausschüsse widersprechen.

Der Unterausschusses Jugendhilfeplanung kann daher nicht eine Geschäftsordnung für den Unterausschuss beschließen.

Im Übrigen ist anzumerken, dass sich Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII selbst eine Geschäftsordnung geben können.

Katharina Brederlow  
Beigeordnete